

Hinsichtlich der GVE-Schlüssel erfolgte eine Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 2016/669. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Tierart	GVE-Schlüssel bisher	1. GVE-Schlüssel neu
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300	0,400
Schafe von mehr als 1 Jahr (außer Mutterschafe)	0,100	0,150
Zuchtschweine > 50 kg (einschließlich Wildschweine)	0,300	0,500
Mastschweine bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130	0,300
Mastschweine bei zweistufiger Betrachtung: sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160	0,300
Legehennen	0,003	0,014
Sonstiges Geflügel	0,014	0,030